

Satzung des Vereins

„Hilfe für krebskranke Kinder Seevetal“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Hilfe für krebskranke Kinder Seevetal“ und hat seinen Sitz in Seevetal. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Winsen/Luhe eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Vereinsname „Hilfe für krebskranke Kinder Seevetal e.V.“ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Alle Amtsbezeichnungen sind geschlechtsneutral.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung von Einrichtungen bzw. gemeinnützigen Organisationen, die der Heilung und Rehabilitation von krebskranken Kindern dienen sowie die Unterstützung von Privatpersonen, die durch die Krebserkrankung ihres Kindes in finanzielle Nöte geraten sind und hilfsbedürftig im Sinne des § 53 der Abgabenordnung sind. Dieses bezieht sich nur auf Personen aus Seevetal und den angrenzenden Gemeinden. Die Höhe der Einzelleistung bei privaten Personen darf insgesamt € 10.000 p.a. nicht übersteigen. Es besteht kein Anspruch auf die Unterstützung durch den Verein.

Die Beschaffung der für die Erfüllung der o.g. Zwecke erforderlichen finanziellen Mittel erfolgt insbesondere durch die Durchführung des „Weihnachtsmarktes an der Horster Schule“ und weiterer Veranstaltungen sowie durch das Sammeln von Geld- und Sachspenden.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Anträge auf Unterstützung von Privatpersonen müssen schriftlich erfolgen. Das entscheidende Gremium, bestehend aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassenwart, Kassenprüfer und Schriftführer, entscheidet per Mehrheitsbeschluss und bestimmt die Höhe der Zuwendung. Die Mitglieder sind auf der nächsten Mitgliederversammlung über die geleistete Zahlung zu informieren.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person auf schriftlichen Antrag werden.

2. Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine dreimonatige Kündigungsfrist einzuhalten ist.

3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

5. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung fest gesetzt. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge soll nach Möglichkeit per Lastschrift einzug erfolgen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die fördernden Mitglieder sind berechtigt, mit dem Vereinsblem der Öffentlichkeit und ihren Kunden zu zeigen, dass sie den Verein fördernd unterstützen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sollten die Veranstaltungen des Vereins, insbesondere den „Weihnachtsmarkt an der Horster Schule“ mit vorbereiten und durchführen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. Vorbereitung des Haushaltsplans, die Buchführung und Erstellung der Jahresberichte,
4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands und der Kassenprüfer

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Vorstandsmitglieder gemäß § 8 zu 1 und 3 werden in ungeraden Jahren, die Vorstandsmitglieder zu 2 und 4 in geraden Jahren gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger kommissarisch einsetzen.

3. Die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zum Kassenprüfer können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Der 1. Kassenprüfer wird in ungeraden Jahren, der 2. Kassenprüfer in geraden Jahren gewählt.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellv. Vorsitzenden.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Über die Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.
3. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden oder durch schriftliches Übertragen auf ein anwesendes Mitglied. Jedes anwesende Mitglied darf nur eine weitere Stimme vertreten. Die Abstimmungen können per Akklamation erfolgen, soweit kein Widerspruch erhoben wird.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - die Entlastung des Vorstands, mit einfacher Mehrheit,
 - die Genehmigung des Haushaltsplans, mit einfacher Mehrheit,
 - die Festsetzung der Aufnahmegebühr sowie der Mitgliedsbeiträge für die ordentlichen und fördernden Mitglieder, mit einfacher Mehrheit,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, mit einfacher Mehrheit
 - Wahl der Kassenprüfer, mit einfacher Mehrheit
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, mit 2/3-Mehrheit
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, mit 3/4-Mehrheit,
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands, mit einfacher Mehrheit
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern, mit einfacher Mehrheit.
6. Die vorgenannten Bestimmungen gelten ebenso für die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt,

sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die „Fördergemeinschaft Kinder-Krebs-Zentrum Hamburg e.V.“.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke.

Seevetal, den 17.03.2016

Anette Kosakowski
(1. Vorsitzende)

Birgit Medenwold-Ruh
(stellvertr. Vorsitzende)

Karin Kastner
(Kassenwartin)

Bankverbindung: Volksbank Lüneburger Heide e.G.
IBAN DE 27 2406 0300 4004 7113 00 – BIC GENODEF1NBU
Vereinsregister: Amtsgericht Lüneburg VR Nr. 110504
Gemeinnützige Körperschaft: Finanzamt Winsen / Luhe Nr. 336